



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes be- schwerdeberechtigten Organisationen (VBO)

Bern, im Oktober 2010

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung (8. Juni 2010 bis 31. August 2010)

Überblick

Eine Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 20. Dezember 2006 präzisiert, in welchem Mass beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen wirtschaftlich tätig sein dürfen. Das UVEK hat die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen daraufhin überprüft, ob deren wirtschaftliche Tätigkeit im Einklang mit der neuen Regelung steht. Zudem hat sie geprüft, ob die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen die weiteren Voraussetzungen des Beschwerderechts noch erfüllen. Diese Anpassungen waren Gegenstand einer vom UVEK durchgeführten Anhörung. Zu dieser wurden 76 Adressaten angeschrieben. 53 der angeschriebenen sowie 5 nicht angeschriebene Stellen äusserten sich zum Vorhaben. Unter diesen insgesamt 58 Teilnehmenden befinden sich

- alle 26 Kantone sowie die BPUK
- 3 politische Parteien
- 17 Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen
- 11 Umweltverbände und -organisationen

37 der Stellung nehmenden Organisationen stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu. 12 Organisationen sind der Ansicht, mindestens eine Organisation dürfe das Beschwerderecht nicht behalten bzw. verlangen eine strengere Prüfung. Eine Organisation ist mit dem Entzug des Beschwerderechts nicht einverstanden. Eine Organisation lehnt die Vorlage generell ab.

Auf Zustimmung stösst die Vorlage bei den Kantonen und bei den meisten Umweltorganisationen. Bei den drei Parteien, die Stellung genommen haben, stimmen zwei der Vorlage zu, eine meldet Vorbehalte an. Mit Vorbehalt wird die Vorlage von einem grossen Teil der Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen gutgeheissen. Ein Wirtschaftsverband lehnt die Vorlage ab. Drei Wirtschaftsverbände stimmen der Vorlage zu.

Im Rahmen der Vorbehalte wurde hauptsächlich vorgebracht, dass dem VCS das Beschwerderecht zu entziehen sei, da bei dieser Organisation die wirtschaftliche Tätigkeit im Vordergrund stehe.

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	1
2.	Einladung und Rücklauf zur Anhörung	2
2.1.	Rückmeldungen der angeschriebenen Stellen	2
2.2.	Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen	3
3.	Allgemeine Stellungnahmen zur Vorlage	3
4.	Stellungnahme zu den einzelnen überprüften Umweltorganisationen	4
4.1.	Stellungnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Tätigkeit des VCS	4
4.2.	Stellungnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Tätigkeit des VSA	5
4.3.	Stellungnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Tätigkeit von PUSCH	5
4.4.	Stellungnahmen zur Überprüfung des Beschwerderechts des SVS	6
4.5.	Stellungnahmen zur Überprüfung des Beschwerderechts der Schweizerischen Liga gegen den Lärm	6
4.6.	Stellungnahmen zur Überprüfung des Beschwerderechts von Pro Campagna	6
4.7.	Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Namensänderungen	7
5.	Weitere Bemerkungen und Anträge	7
6.	Anhänge	8
6.1.	Liste aller Eingeladenen und Teilnehmenden	8
6.2.	Eingeladene und Teilnehmende nach Gruppe (statistischer Überblick)	10
6.3.	Stellungnahme der Teilnehmenden nach Gruppe (statistischer Überblick)	10

1. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Aufgrund der parlamentarischen Initiative Hofmann vom 19. Juni 2002 (Pa. Iv. 02.436) hat das Parlament mit der Teilrevision vom 20. Dezember 2006 verschiedene Änderungen im Umweltschutzgesetz (USG)¹ und im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)² zur Präzisierung des Verbandsbeschwerderechts verabschiedet. Im Rahmen dieser Revision hat das Parlament eine Bestimmung in Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b USG und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b NHG aufgenommen, wonach die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen nur insoweit wirtschaftlich tätig sein dürfen, als diese Tätigkeit der Erreichung der ideellen Zwecke der Organisation dient. Diese Vorschrift wurde in Artikel 3 Absatz 4 VBO³ näher konkretisiert. Danach muss die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Umweltorganisationen dem ideellen Zweck der Organisation entsprechen und die Tätigkeit darf gegenüber der ideellen Tätigkeit nicht im Vordergrund stehen. Die Regelung zur wirtschaftlichen Tätigkeit der beschwerdeberechtigten Organisationen im USG und im NHG sowie in der VBO ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Bestimmung über die erlaubte wirtschaftliche Tätigkeit hat das UVEK die 31 im Anhang der VBO aufgelisteten beschwerdeberechtigten Organisationen auf ihre wirtschaftliche Tätigkeit hin überprüft.

Gleichzeitig hat das UVEK gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 VBO geprüft, ob die beschwerdeberechtigten Organisationen die weiteren Voraussetzungen nach Artikel 55 USG und Artikel 12 NHG noch erfüllen. Dabei geht es in erster Linie um die Frage, ob die Organisationen als Umweltschutz- oder Natur- und Heimatschutzorganisation noch genügend gesamtschweizerisch tätig sind (Art. 55 Abs. 1 USG, Art. 12 Abs. 1 NHG).

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Tätigkeit ergab, dass diese beim Verkehrsclub der Schweiz (VCS), bei der Stiftung PUSCH – Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH) und beim Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) unter dem neuen Recht nicht mehr zulässig sein könnte. Bei der Prüfung der gesamtschweizerischen Aktivität zeigte sich, dass unter Umständen die Schweizerische Verkehrs-Stiftung (SVS), die Schweizerische Liga gegen den Lärm (SLL) und Pro Campagna, Schweizerische Organisation zur Pflege ländlicher Bau- und Wohnkultur, den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen könnten. Diese sechs Organisationen wurden deshalb einer zweiten und umfassenden Prüfung unterzogen, wobei ein entsprechendes Anhörungsverfahren bei den Betroffenen durchgeführt wurde.

Das UVEK ist zum Ergebnis gelangt, dass keine Organisation eine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet, die unter dem neuen Recht nicht mehr zulässig ist und somit einen Entzug des Beschwerderechts begründen würde. Hingegen hat die Prüfung der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach Artikel 55 USG und Artikel 12 NHG ergeben, dass zwei Organisationen nicht mehr gesamtschweizerisch tätig sind (SVS, Pro Campagna). Diesen Organisationen sollte das Beschwerderecht deshalb entzogen werden. Eine Organisation verzichtet freiwillig auf das Verbandsbeschwerderecht (SLL).

¹ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)

² Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451)

³ Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076)

2. Einladung und Rücklauf zur Anhörung

Die Anhörung zur Änderung der VBO wurde am 8. Juni 2010 eröffnet und dauerte bis zum 31. August 2010. Insgesamt wurden 76 Adressaten angeschrieben⁴, 49 von diesen sowie 5 nicht eingeladene Stellen äusserten sich zum Vorhaben. 4 Organisationen erklärten, in der Sache keine Stellungnahme abzugeben.

2.1. Rückmeldungen der angeschriebenen Stellen

Kantone

Alle 26 Kantone nahmen Stellung zum Vorhaben. Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz verzichtete in ihrem Schreiben ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Parteien

Angeschrieben wurden die BDP, CVP, SP SVP, FDP Die Liberalen und die Grüne Partei. Stellung genommen haben die FDP Die Liberalen, die SPS sowie die SVP.

Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Von den 25 angeschriebenen Verbänden und Organisationen beantworteten 11 die Anfrage:

- economiesuisse
- der Schweizerische Gewerbeverband SGV
- der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB
- ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
- bauenschweiz
- Centre patronal
- eco swiss
- Schweizerische Hauseigentümerverband HEV
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
- Touring Club Schweiz TCS
- SGCI Chemie Pharma Schweiz

Der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Städteverband verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Umweltorganisationen

Die folgenden 9 der angeschriebenen 18 Umweltorganisationen reichten eine Stellungnahme ein:

- Aqua Viva
- JagdSchweiz
- Mountain Wilderness
- Praktischer Umweltschutz Schweiz PUSCH
- Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz
- Archäologie Schweiz
- Schweizerische Verkehrsstiftung SVS
- Verkehrs-Club der Schweiz VCS

⁴ Eine vollständige Liste aller angeschriebenen und teilnehmenden Stellen sowie eine nach Adressaten gruppierte Rücklaufstatistik befinden sich im Anhang auf den Seiten 8 ff.

- World Wildlife Found Schweiz WWF

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz verzichtete auf eine inhaltliche Stellungnahme.

2.2. Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen

Weitere 5 Organisationen haben sich ohne formelle Einladung zum Vorhaben geäußert. Sie wurden einer der vorgegebenen thematischen Gruppen zugeteilt und werden in den nachfolgenden Auswertungen auch in diesem Rahmen aufgeführt.

Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

- Auto Gewerbe Verband Schweiz AGVS
- Aqua Nostra
- strasseschweiz
- Gastrosuisse

Umweltorganisationen

- Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN

3. Allgemeine Stellungnahmen zur Vorlage

Die Vorlage stösst bei einer deutlichen Mehrheit der 54 zur Vorlage Stellung nehmenden Behörden und Organisationen auf Zustimmung. In 37 Fällen ist die Zustimmung vorbehaltlos, 16 Stellen stimmen mit Vorbehalten zu⁵. Eine Organisation lehnt die Vorlage ab. Vier der insgesamt 58 eingegangenen Antworten enthielten keine materielle Stellungnahme.

Auf Zustimmung stösst die Vorlage bei den Kantonen und beim grössten Teil der Umweltorganisationen.

Die grosse Mehrheit der Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen stimmt der Vorlage mit Vorbehalt zu. Eine Organisation lehnt die Vorlage ab.

Kantone

Alle Kantone stimmen der Vorlage zu. Sie erachteten die Überprüfung der Liste sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen als nachvollziehbar.

Parteien

Zustimmung findet die Vorlage bei der FDP Die Liberalen und bei der SP. FDP Die Liberalen weist darauf hin, dass es wichtig sei, dass sich die beschwerdeberechtigten Organisationen Kontrollen aussetzen müssten. In diesem Zusammenhang legt sie Wert darauf, dass die Organisationen ihre ideelle und wirtschaftliche Tätigkeit offen legen. Es müsse ersichtlich sein, in wiefern die wirtschaftlichen Aktivitäten mit dem Umweltschutz vereinbar seien. Sie bringt zudem vor, dass die verbandsinterne Willensbildung der beschwerdeberechtigten Organisationen demokratischen Kriterien zu genügen habe.

Die SVP erklärt, dass sie das Verbandsbeschwerderecht grundsätzlich ablehnt. Dieses Recht führe zur Bevorteilung einiger Verbände und sei massiv missbraucht worden. Im Sinne eines ersten Schrittes begrüsst sie jedoch die Straffung der Liste.

Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

SGCI und SGB begrüssen die Vorlage vollumfänglich. eco swiss ist mit der Vorlage einverstanden und begrüsst in diesem Zusammenhang, dass die Anzahl der beschwerdeberechtigten Organisatio-

⁵ Unter "Vorbehalten" werden im Folgenden alle materiellen Hinweise und Ergänzungen in den zustimmenden Stellungnahmen wie z. B. Befürchtungen, Anregungen, Vorschläge, Anträge, etc. verstanden

nen gekürzt wird. Gegenüber dem Verbandsbeschwerderecht äussert sich die Organisation jedoch kritisch. Immer wieder sei dieses Recht missbraucht worden. Zudem sei der Nutzen für das Beschwerderecht kaum nachzuweisen. Der VSE hält fest, dass er keine grundlegenden Einwände gegen die Vorlage vorzubringen hat. Economiesuisse begrüsst die Vorlage mit Vorbehalt und stellt fest, dass Missbräuche beim Verbandsbeschwerderecht verhindert werden müssten. Das Beschwerderecht müsse restriktiv ausgelegt werden und dürfe nur privaten Organisationen zustehen. Der HEV hält fest, dass das Beschwerderecht nur zurückhaltend erteilt werden dürfe. In diesem Sinne begrüsst er die Reduktion der Anzahl der beschwerdeberechtigten Organisationen. Auch Aqua Nostra schliesst sich dieser Einschätzung an. Bei einem Entzug der Klagelegitimation für die Verbände bliebe der Umweltschutz auf heutigem Niveau bestehen. Der TCS ist der Ansicht, dass streng geprüft werden müsse, ob die Organisationen die gesetzlichen Voraussetzungen für das Beschwerderecht noch erfüllten. Dieses dürfe nicht zugunsten anderer Interessen, z.B. ökonomischer, politischer oder ideologischer, instrumentalisiert werden.

Der AGVS ist der Ansicht, dass in der Vergangenheit das Verbandbeschwerderecht zum Teil missbraucht und einseitig für eine Verhinderungspolitik benutzt worden sei. Der sgV lehnt das Verbandsbeschwerderecht grundsätzlich ab, begrüsst aber in diesem Sinne die vorliegende Änderung.

Centre patronal weist die Vorlage generell zurück. Die Organisation verlangt eine neue Änderungsvorlage mit einem neuen erläuternden Bericht.

Umweltorganisationen

Aqua Viva, JagdSchweiz, Mountain Wilderness, PUSCH, BirdLife, der VCS, Archäologie Schweiz, WWF Schweiz und die VLP sind mit der Vorlage einverstanden. BirdLife und VLP bringen Vorbehalte zur Schreibweise ihres Namens in der VBO vor.

Pro Campagna hat sich im Rahmen der Vernehmlassung nicht geäussert.

4. Stellungnahme zu den einzelnen überprüften Umweltorganisationen

4.1. Stellungnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Tätigkeit des VCS

Kantone

Die Kantone haben zu diesem Punkt keine Einwände oder Bemerkungen.

Parteien

FDP Die Liberalen und SPS haben keine Einwände zur Überprüfung der wirtschaftlichen Tätigkeit des VCS.

Die SVP fordert, dass dem VCS das Beschwerderecht entzogen wird. Bei dieser Organisation stünde die wirtschaftliche Tätigkeit im Vordergrund. Bei der Begründung weist sie darauf hin, dass rund 55 % der Einnahmen aus dem Versicherungsgeschäft erzielt werde. Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate würden nur 38 % der Einnahmen ausmachen. Bei den Ausgaben würden nur 20 % für ökologische Produkte eingesetzt. Demgegenüber betrage der Aufwand für Dienstleistungen 45 %. Die Aufwendungen für Dienstleistungen seien höher als jene für die Tätigkeiten im Umweltschutzbereich.

Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

eco swiss, SGCI und der SGB haben keine Einwände oder Bemerkungen.

Economiesuisse, der SGV, bauenschweiz, der HEV, ASTAG, der TCS, AGVS, Aqua Nostra, strassschweiz, und Gastrosuisse stimmen der Vorlage nur mit Vorbehalt zu. Sie machen geltend, der VCS sei überwiegend wirtschaftlich tätig. Dies stehe im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 4 VBO, weshalb der Organisation das Beschwerderecht zu entziehen sei. Bei der Begründung weisen sie mehrheitlich darauf hin, dass rund 55 % der Einnahmen aus dem Versicherungsgeschäft erzielt werde. Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate würden nur 38 % der Einnahmen des VCS ausmachen. Bei den Ausgaben würden nur 20 % für ökologische Produkte eingesetzt. Demgegenüber betrage der Aufwand für Dienstleistungen 45 %. Die Aufwendungen für Dienstleistungen seien höher als jene für die Tätigkeiten im Umweltschutzbereich. Zudem gelte es zu beachten, dass der VCS ein sehr reichhaltiges Angebot an Dienstleistungen anbiete und seinen Mitgliedern Bonusprogramme und andere Begünstigungen anbieten würde. Aqua Nostra und strassschweiz weisen zudem darauf hin, dass der VCS sich nach dem Eintrag im Schweizerischen Handelsamtsblatt aus Mitgliederbeiträgen finanziere, was in

der Realität nicht der Fall sei. TCS und Gastrosuisse halten zusätzlich fest, dass von einer umfassenden Prüfung des VCS nicht die Rede sein könne und der Bericht des UVEK im Rahmen der Anhörung keine substantziellen Angaben zum Grad der wirtschaftlichen Tätigkeit des VCS enthalte. Auch Centre patronal, der die Vorlage generell zurückweist, fordert insbesondere, dass dem VCS wegen seiner übermässigen wirtschaftlichen Tätigkeit das Beschwerderecht zu entziehen sei.

Der VSE verlangt beim VCS eine vertiefte Abklärung, ob die Organisation die Kriterien erfüllt. Er macht geltend, die Tätigkeit des Vereins liege seiner Meinung nach schwergewichtig im Vertrieb kommerzieller Dienstleistungen und sei deshalb gegenüber der ideellen Tätigkeit vorherrschend.

Der sgV hält fest, dass der VCS mit seinem zu weit gefassten Zweckbegriff in den Statuten die Voraussetzungen nach Art. 55 USG nicht mehr erfülle. Bauenschweiz ist der Ansicht, das UVEK habe nicht geprüft, ob der Ertrag aus dem Verkauf der VCS-Versicherungen tatsächlich dem ideellen Zweck diene, d.h. der Ertrag tatsächlich für die ideellen Ziele eingesetzt werde. Der TCS ist der Ansicht, dass ein grosser Teil des Angebotes des VCS nicht dem Zweck des Umweltschutzes diene (z.B. Hausratversicherung, Reisen, Rechtsschutzversicherung, Krankenversicherung etc.). Aqua Nostra weist darauf hin, dass die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des VCS keineswegs dem ideellen Zweck einer Umweltorganisation entspreche. Gastrosuisse bringt schliesslich vor, dass der VCS auch extrem verbrauchsintensive Autos wie den Hummer versichere. Bei den übrigen Versicherungen, die der VCS anbiete wie Gebäudeversicherung, Privathaftpflicht, Hausratversicherung etc. sei der Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins, nämlich der „umweltkompatiblen Ausgestaltung des Verkehrs“ nicht ersichtlich.

Umweltorganisationen

Der VCS stört sich daran, dass gewisse andere Organisationen von einer genaueren Prüfung der Voraussetzungen verschont blieben und erachtet es als nicht sachgerecht, dass gerade die Prüfung über den VCS im erläuternden Bericht näher erläutert wird.

Die übrigen Umweltorganisationen haben keine Einwände.

4.2. Stellungnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Tätigkeit des VSA

Dazu erfolgten in den Stellungnahmen keine speziellen Äusserungen.

4.3. Stellungnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Tätigkeit von PUSCH

Kantone

Die Kantone haben zu diesem Punkt keine Einwände oder Bemerkungen.

Parteien

Die FDP Die Liberalen und die SPS haben keine Einwände oder Bemerkungen.

Die SVP ist der Ansicht, dass bei PUSCH die wirtschaftliche Tätigkeit im Vordergrund stehe. Nur 8,6 % des Gesamtertrages fliessen der Organisation aufgrund von Mitgliederbeiträgen, Spenden und Legaten zu. Über 90 % erwirtschaftet PUSCH durch erbrachte Leistungen. Selbst wenn einige der Veranstaltungen ideellen Charakters seien, sei die wirtschaftliche Tätigkeit gegenüber der ideellen vorherrschend. Deshalb müsse PUSCH das Beschwerderecht entzogen werden.

Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Economiesuisse bestreitet nicht, dass die wirtschaftliche Tätigkeit von PUSCH einem ideellen Zweck diene. Bei PUSCH handle es sich jedoch nicht um eine Umweltschutzorganisation, wie dies Art. 55 USG für das Beschwerderecht verlange. Die Organisation nehme als private Organisation vielmehr ihr delegierte öffentliche Aufgaben wahr. Das Verbandsbeschwerderecht dürfe nur wirklich privaten Organisationen gewährt werden, weshalb PUSCH das Beschwerderecht zu entziehen sei.

Der sgV erachtet die wirtschaftlichen Tätigkeiten von PUSCH auch unter dem neuen Recht ausdrücklich als legitim.

Die übrigen Verbände haben keine Einwände oder Bemerkungen.

Umweltorganisationen

Die Umweltorganisationen haben keine Bemerkungen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Tätigkeit von PUSCH.

4.4. Stellungnahmen zur Überprüfung des Beschwerderechts des SVS***Kantone***

Die Kantone haben zu diesem Punkt keine Einwände oder Bemerkungen.

Parteien

Die Parteien haben zu diesem Punkt keine Einwände oder Bemerkungen.

Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Die Wirtschaftsverbände haben zu diesem Punkt keine Einwände oder Bemerkungen.

Umweltorganisationen

Die Schweizerische Verkehrsstiftung SVS ist nicht damit einverstanden, dass ihr das Beschwerderecht entzogen werden soll. Sie macht geltend, es bleibe das Ziel der Stiftung, die unverschuldet eingestellten Aktivitäten möglichst bald wieder aufzunehmen. Es sei deshalb nicht korrekt, dass der Bund der Stiftung nicht weitere Zeit einräume, die Aktivitäten wieder aufzunehmen und damit den Nachweis der genügenden Tätigkeit zu erbringen.

Die übrigen Umweltorganisationen haben keine Einwände oder Bemerkungen.

4.5. Stellungnahmen zur Überprüfung des Beschwerderechts der Schweizerischen Liga gegen den Lärm***Kantone***

Der KT NE bedauert es ausdrücklich, dass die Schweizerische Liga gegen den Lärm auf das Beschwerderecht freiwillig verzichtet, da sie fast die einzige Organisation sei, die bei den beschwerdeberechtigten Organisationen den Bereich der Lärmbekämpfung abgedeckt habe. Der Kanton hofft, dass in Zukunft andere Umweltorganisationen den Bereich des Lärmschutzes übernehmen werden.

Die anderen Kantone haben keine Einwände oder Bemerkungen.

Parteien

Die Parteien haben zu diesem Punkt keine Einwände oder Bemerkungen.

Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Die Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen haben zu diesem Punkt keine Einwände oder Bemerkungen.

Umweltorganisationen

Die Umweltorganisationen haben zu diesem Punkt keine Einwände oder Bemerkungen.

4.6. Stellungnahmen zur Überprüfung des Beschwerderechts von Pro Campagna***Kantone***

Die Kantone haben zu diesem Punkt keine Einwände oder Bemerkungen.

Parteien

Die Parteien haben zu diesem Punkt keine Einwände oder Bemerkungen.

Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Der VSE ist der Ansicht, dass die Begründung für den Beschwerdeentzug von Pro Campagna nicht im gewünschten Ausmass transparent sei. Die Organisation geht jedoch davon aus, dass Pro Campagna ein einlässlich begründeter Entscheid zugestellt worden sei.

Die übrigen Verbände haben keine Einwände oder Bemerkungen.

4.7. Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Namensänderungen

Der Schweizer Vogelschutz/BirdLife Schweiz macht darauf aufmerksam, dass BirdLife im Anhang VBO mit einem grossen L und ohne Abstand zum Wort *Bird* geschrieben werden sollte.

Die VLP wünscht, dass der Name der Organisation in der VBO vollständig mit VLP-ASPAN erscheine und nicht nur mit VLP. Die Änderung des Namens sei 2008 offiziell im Rahmen einer Statutenänderung beschlossen worden.

5. Weitere Bemerkungen und Anträge

ASTAG und strasseschweiz fordern, dass auch dem Verein Alpen-Initiative das Beschwerderecht zu entziehen sei. Bei dieser Organisation handle es sich nicht um eine gesamtschweizerische Organisation. Dies sei jedoch eine wesentliche Voraussetzung zur Erlangung bzw. Beibehaltung des Beschwerderechts. Der Alpen-Initiative würde mit der weiteren Gewährung des Verbandsbeschwerderechts die Möglichkeit geboten, ausserhalb des Gebietes, in dem die Organisation nach den Statuten einen Auftrag habe, wichtige Bauten zu verzögern oder zu verhindern.

Economiesuisse ist der Ansicht, dass die Organisation VLP-ASPAN kaum als echt private Umweltorganisation qualifiziert werden könne. Die Doppelspurigkeit zu ordentlichen behördlichen Eingriffsmitteln sei offensichtlich. Aus staatspolitischen Gründen sei deshalb die Weiterführung der Beschwerdeberechtigung nicht gerechtfertigt.

Economiesuisse bringt weiter vor, dass das UVEK auch die Beschwerdeberechtigung von WWF Schweiz und Mountain Wilderness näher hätte prüfen müssen, anerkennt aber, dass deren Beschwerdeberechtigung insgesamt nicht in Frage gestellt sei.

ASTAG und strasseschweiz fordern, dass auch Verbände des motorisierten Strassenverkehrs für gesellschaftliche und wirtschaftliche Interessen mit entsprechenden Rechtsmitteln ausgestattet werden. Dies deshalb, weil der private Strassenverkehr ein entscheidender Faktor für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Wohlfahrt in der Schweiz sei.

Verschiedene Vernehmlasser (SVP, ASTAG, Aqua Nostra) weisen darauf hin, dass die Nachhaltigkeit nicht nur die Umweltinteressen betreffe sondern auch diejenigen der Wirtschaft und der Gesellschaft.

6. Anhänge

6.1. Liste aller Eingeladenen und Teilnehmenden

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position ⁶
	1	Kantone		27	27	
1	1	Kanton Zürich	ZH	ja	ja	Z
2	1	Kanton Bern	BE	ja	ja	Z
3	1	Kanton Luzern	LU	ja	ja	Z
4	1	Kanton Uri	UR	ja	ja	Z
5	1	Kanton Schwyz	SZ	ja	ja	Z
6	1	Kanton Obwalden	OW	ja	ja	Z
7	1	Kanton Nidwalden	NW	ja	ja	Z
8	1	Kanton Glarus	GL	ja	ja	Z
9	1	Kanton Zug	ZG	ja	ja	Z
10	1	Canton de Fribourg	FR	ja	ja	Z
11	1	Kanton Solothurn	SO	ja	ja	Z
12	1	Kanton Basel-Stadt	BS	ja	ja	Z
13	1	Kanton Basel-Landschaft	BL	ja	ja	Z
14	1	Kanton Schaffhausen	SH	ja	ja	Z
15	1	Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	ja	ja	Z
16	1	Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	ja	ja	Z
17	1	Kanton St. Gallen	SG	ja	ja	Z
18	1	Kanton Graubünden	GR	ja	ja	Z
19	1	Kanton Aargau	AG	ja	ja	Z
20	1	Kanton Thurgau	TG	ja	ja	Z
21	1	Cantone Ticino	TI	ja	ja	Z
22	1	Canton de Vaud	VD	ja	ja	Z
23	1	Canton du Valais	VS	ja	ja	Z
24	1	Canton de Genève	GE	ja	ja	Z
25	1	Canton de Neuchâtel	NE	ja	ja	Z
26	1	Canton du Jura	JU	ja	ja	Z
27	1	Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK	BPUK	ja	ja	K
	2	Parteien		6	3	
28	2	BDP Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	ja	nein	
29	2	CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	ja	nein	
30	2	SPS Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	ja	ja	Z
31	2	SVP Schweizerische Volkspartei	SVP	ja	ja	V
32	2	FDP Die Liberalen	FDP	ja	ja	Z
33	2	GPS Grüne Partei der Schweiz	GPS	ja	nein	

⁶ Z = Zustimmung; V = Zustimmung mit Vorbehalten; A = Ablehnung; K = keine Stellungnahme in der Sache

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position ⁷
	3	Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen		25	17	
34	3	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	ja	ja	V
35	3	SGV Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	ja	ja	V
36	3	Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV	ja	ja	K
37	3	SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	ja	ja	Z
38	3	Travail.Suisse	Travail.Suisse	ja	nein	
39	3	ASTAG, Schweizerische Nutzfahrzeugverband	ASTAG	ja	ja	V
40	3	bauenschweiz Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft	bauenschweiz	ja	ja	V
41	3	Centre patronal	Centre patronal	ja	ja	A
42	3	eco swiss Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	eco swiss	ja	ja	Z
43	3	espace mobilité	espace mobilité	ja	nein	
44	3	FachFrauen Umwelt	FachFrauen	ja	nein	
45	3	Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie	Fachverband Kies- und Betonindustrie	ja	nein	
46	3	FER Fédération des Entreprises Romandes	FER	ja	nein	
47	3	FSU Fachverband Schweizer RaumplanerInnen	FSU	ja	nein	
48	3	Schweiz Tourismus	Schweiz Tourismus	ja	nein	
49	3	Schweizerische Baumeisterverband SBV	SBV	ja	nein	
50	3	HEV-Schweiz Schweizerischer Hauseigentümer-Verband	HEV	ja	ja	V
51	3	SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein	SIA	ja	nein	
52	3	VSS Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute	VSS	ja	nein	
53	3	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute SVU/ASEP	SVU/ASEP	ja	nein	
54	3	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband	SWV	ja	nein	
55	3	SGCI Chemie Pharma Schweiz	SGCI	ja	ja	Z
56	3	VSE Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen	VSE	ja	ja	V
57	3	Schweizerischer Städteverband	Städteverband	ja	ja	K
58	3	Touring Club Schweiz TCS	TCS	ja	ja	V
59	3	Auto Gewerbe Verband Schweiz	AGVS	nein	ja	V
60	3	Aqua Nostra	Aqua Nostra	nein	ja	V
61	3	strasseschweiz	strasseschweiz	nein	ja	V
62	3	Gastrosuisse	Gastrosuisse	nein	ja	V
	4	Umweltorganisationen		18	11	
63	4	Aqua Viva, Schweizerische Aktionsgemeinschaft zum Schutz der Flüsse und Seen	Aqua Viva	ja	ja	Z
64	4	Helvetia Nostra	Helvetia Nostra	ja	nein	
65	4	JagdSchweiz	JagdSchweiz	ja	ja	Z
66	4	Mountain Wilderness	Mountain Wilderness	ja	ja	Z
67	4	Praktischer Umweltschutz Schweiz PUSCH	PUSCH	ja	ja	Z
68	4	Pro Campagna Schweizerische Organisation zur Pflege der Bau- und Wohnkultur	Pro Campagna	ja	nein	
69	4	Pro Natura	Pro Natura	ja	nein	
70	4	Schweizerische Vereinigung für Gesundheitsschutz und Umwelttechnik		ja	nein	
71	4	SAC Schweizer Alpen Club	SAC	ja	nein	
72	4	Schweizer Heimatschutz	SH	ja	nein	
73	4	Schweizer Vogelschutz / BirdLife	SVS	ja	ja	V

⁷ Z = Zustimmung; V = Zustimmung mit Vorbehalten; A = Ablehnung; K = keine Stellungnahme in der Sache

74	4	Schweizerische Liga gegen den Lärm	Liga gegen den Lärm	ja	nein	
75	4	Archäologie Schweiz	Archäologie Schweiz	ja	ja	Z
76	4	Schweizerische Verkehrsstiftung SVS	SVS	ja	ja	V
77	4	SL Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	SL	ja	ja	K
78	4	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA	VSA	ja	nein	
79	4	VCS Verkehrs-Club der Schweiz	VCS	ja	ja	V
80	4	WWF World Wildlife Fund Schweiz	WWF	ja	ja	Z
81	4	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN	VLP-ASPAN	nein	ja	V
Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position⁸
		Total		76	58	

6.2. Eingeladene und Teilnehmende nach Gruppe (statistischer Überblick)

Adressaten und Teilnehmende	eingeladen und teilgenommen	eingeladen, nicht teilgenommen	nicht eingeladen, teilgenommen	alle Teilnehmenden
1 Kantone inkl. BPUK	27			27
2 Parteien	3	3		3
3 Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	13	12	4	17
4 Umweltorganisationen	10	8	1	11
Total	53	23	5	58

6.3. Stellungnahme der Teilnehmenden nach Gruppe (statistischer Überblick)

Adressaten und Teilnehmende	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalten	Ablehnung	Keine Stellungnahme in der Sache	Total
1 Kantone inkl. BPUK	26	0	0	1	27
2 Parteien	2	1	0	0	3
3 Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	3	11	1	2	17
4 Umweltorganisationen	6	4	0	1	11
Total	37	16	1	4	58

⁸ Z = Zustimmung; V = Zustimmung mit Vorbehalten; A = Ablehnung; K = keine Stellungnahme in der Sache